



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2010

Nr. 8/2010

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2010 78

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung der Gemeinde Buchholz über die Festlegung von Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße „Auf der Portugall“ 79

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 (*Gemeinde Lüdersfeld*) 79

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hinter den Höfen" einschl. örtlicher Bauvorschriften 80

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Samtgemeinde Nienstädt vom 18. März 2009 80

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau 80

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Auhagen 81

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meinsen 81

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	184.030.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	199.626.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	53.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	193.689.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	212.843.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	177.398.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	194.483.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.333.900 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.291.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.957.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.069.000 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2010 werden festgesetzt:

**Kreiskrankenhaus Stadthagen**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	30.717.000 €
Aufwendungen in Höhe von	30.717.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	2.056.000 €
Ausgaben in Höhe von	2.056.000 €

**Kreiskrankenhaus Rinteln**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	22.820.000 €
Aufwendungen in Höhe von	22.820.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	5.721.000 €
Ausgaben in Höhe von	5.721.000 €

**Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	540.600 €
Aufwendungen in Höhe von	540.600 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	123.500 €
Ausgaben in Höhe von	123.500 €

**JBF-Centrum Bückeberg**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	970.000 €
Aufwendungen in Höhe von	970.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	380.000 €
Ausgaben in Höhe von	380.000 €

**Hallenbad Bad Nenndorf**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.552.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.552.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.746.000 €
Ausgaben in Höhe von	1.746.000 €

**Hallenbad Rinteln**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	871.000 €
Aufwendungen in Höhe von	871.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	794.000 €
Ausgaben in Höhe von	794.000 €

**Volkshochschule**

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.476.900 €
Aufwendungen in Höhe von	3.476.900 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	619.600 €
Ausgaben in Höhe von	619.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.957.400 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

- für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf  
90.000.000 €;
- für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf  
5.000.000 €;
- für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf  
2.900.000 €;
- für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf 480.000 €.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,70 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 65,30 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 26.02.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 65 NLO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.07.2010 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-257000 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 09.08.2010

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Satzung der Gemeinde Buchholz über die Festlegung von Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße „Auf der Portugall“**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 24.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gem. §12 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Buchholz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.06.1988 wird für die Straße „Auf der Portugall“ folgende Abweichung von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage festgelegt:

Die Straße wird nur mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31710 Buchholz, den 24.08.2010

Krause  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 30.3.2010 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	625.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	788.200 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	643.100 Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.600 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 30. März 2010

Gemeinde Lüdersfeld

Der Bürgermeister  
Schröder

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 20. August 2010

Der Bürgermeister  
Schröder

#### Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hinter den Höfen" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 25.06.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 82 als Anlage 1 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter den Höfen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 23.08.2010

Der Bürgermeister  
Lattwesen

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Samtgemeinde Nienstädt vom 18. März 2009

Aufgrund der §§ 6,8,22 e und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17. August 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Jugendparlamentes der Samtgemeinde Nienstädt vom 18.03.2009 beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das aktive und passive Wahlrecht erhalten alle in der Samtgemeinde Nienstädt mit Erstwohnsitz gemeldeten Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

#### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 17. August 2010

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

#### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau vom 16.02.2005 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind an den nachstehenden Stellen durch Aushang vorzunehmen:

1. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lauenau, am ZOB, Am Markt,
2. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Lauenau, Albert-Schweitzer-Schule, Coppenbrügger Landstraße 41,
3. Bekanntmachungskasten im Ortsteil Feggendorf, am Dorfgemeinschaftshaus, Deisterstraße 34.

Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Lauenau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31867 Lauenau, den 20. Januar 2010

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung:  
Döpke

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Auhagen**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 08. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	625.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	643.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	23.900 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	580.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	589.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	642.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	625.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 08. Januar 2010

Blume  
Bürgermeister

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 06. August 2010

Gemeinde Auhagen  
Der Bürgermeister  
Blume

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsgebührenordnung**

**Stand 01.08.2010**

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meinsen

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meinsen hat nachstehende Gebührenordnung für den Friedhof in Meinsen und für die Benutzung der Friedhofskapelle beschlossen:

**1.) Reihengrabstätte** (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre, für Kinder 20 Jahre)

für Erwachsene .....	620 €
für Kinder bis zu sechs Jahren .....	220 €
für Urnen .....	270 €
für ein Rasenreihengrab einschl. Pflege .....	1600 €
für ein Urnenrasenreihengrab einschl. Pflege .....	600 €

**2.) Wahlgrabstätte** (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre)

je Grabstelle .....	800 €
für ein Rasenwahlgrab einschl. Pflege (je Grabstelle) ...	1800 €
für ein Rasenwahlgrab (mit stehendem Stein) einschließlich Pflege (je Grabstelle) .....	1950 €
für ein Urnenrasenwahlgrab einschl. Pflege (je Grabstelle) .....	750 €
für das zusätzliche Beisetzen einer Urne .....	120 €
(zzgl. Verlängerungsgebühr, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungsgebühr der Wahlgrabstätte überschreitet.)	

**3.) Urnenwahlgrabstätte** (Nutzungs- und Ruhezeit 30 Jahre)

je Grabstelle .....	320 €
---------------------	-------

**4.) für Verlängerungen** zu 2.) und 3.) je 1/30 der Summe zu 2.) und 3.) pro Jahr

**5.) Friedhofsunterhaltungsgebühr**

je einzelne Grabstelle und Jahr .....	12 €
---------------------------------------	------

Diese Gebühr wird schon im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

**6.) Genehmigungsgebühr für Grabmale/Einfriedungen**

für alle Grabstätten .....	50 €
----------------------------	------

**7.) Benutzung der Friedhofskapelle**

je Trauerfeier einschl. Aufbewahrung des Sarges .....	210 €
nur Aufbewahrung je Tag .....	30 €

**8.) Grabbereitung**

Ausheben, Herrichten und Wiederauffüllen des Grabes, Abdecken des Erdhügels mit Matten und Kranzablage.

für Erwachsenengrab

Alter Friedhofsteil .....	480 €
Neuer Friedhofsteil .....	410 €
für Kindergrab .....	190 €
für Urnengrab .....	80 €

Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Kosten den Nutzungsberechtigten nicht unmittelbar von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Bestatter in Rechnung gestellt werden.

**9.) Verwaltungsgebühr**

je Beerdigung .....	225 €
je Trauerfeier (ohne Beerdigung in Meinsen) .....	60 €

**10.) Umbettungen**

Eine Ausbettung/Erdbestattung .....	1100 €
eine Ausbettung/Urne .....	160 €

(Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen)

Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

Diese Friedhofgebührenordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Meinsen, den 2. Juni 2010

Ulrich Hinz, Pastor  
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Christoph Struckmann  
Kirchenvorsteher/-in

Doris Wilharm  
Kirchenvorsteher/-in

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

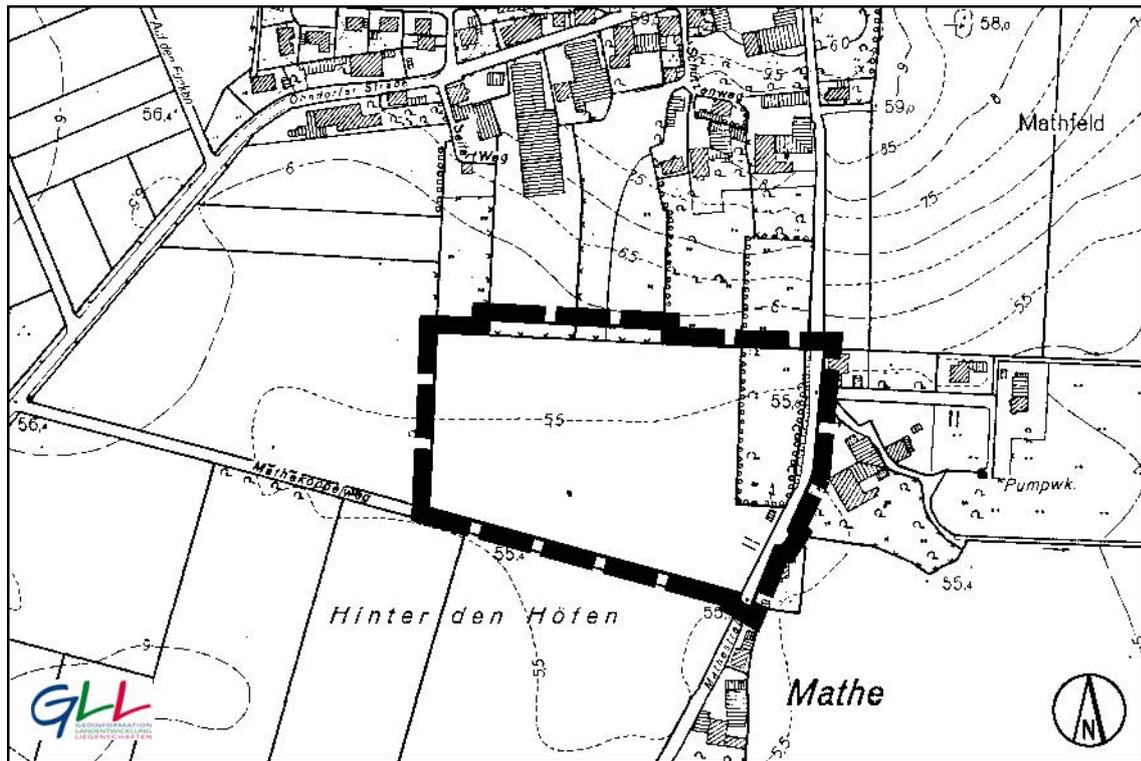
Bückeberg, 23. Juni 2010

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hinter den Höfen" einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 80)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M. 1:5.000